

SATZUNG

des Schießsportvereins Dorsten-Hardt e.V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "Schießsportverein Dorsten-Hardt e.V." und hat seinen Sitz in Dorsten.
2. Der Wille des Vereins ist es, sich beim Amtsgericht in Dorsten in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB) und des Westfälischen Schützenbundes (WSB) als dem zuständigen Schießsportfachverband.

§ 2

1. Der Verein hat den Zweck, den Schießsport nach einheitlichen Richtlinien als sportliche Disziplin zu fördern, durch Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen dieser Sportart und ehrenvolles Abschneiden bei diesen, das Ansehen des Vereins nach außen hin zu stärken und innerhalb des Vereins die Kameradschaft unter den einzelnen Mitgliedern zu pflegen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der SSV Dorsten-Hardt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Ziele des Vereins sind:

- a) alljährliche Ermittlung der Jahresbesten in allen Schieß- und Pokalwettbewerben,
- b) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses,
- c) Heranbildung von Schützen für Wettkämpfe und Meisterschaften auf Kreis-Bezirks- und Landesebene bis zur Deutschen Meisterschaft,
- d) Schulung der Schützen durch Übungsleiter,
- e) Zusammenarbeit mit den Sportvereinen auf Stadt-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene.

§ 4

1. Die Mitglieder der Schießgruppe werden in einer Liste namentlich geführt.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder können sich als aktive oder passive Mitglieder eintragen lassen.

§ 5

1. Der Schießsportverein erhebt von den Mitgliedern einen monatlichen Beitrag, der in der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, er bemisst sich nach den Richtlinien des Landessportbundes und den Erfordernissen des Vereins, um die in § 3 genannten Ziele zu gewährleisten.
2. Über einen Aufnahmebeitrag und Befreiung von den Beiträgen entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins zu beachten,
- b) die festgelegten Beiträge zu entrichten, wobei diese eine Bringschuld sind.

Wer mehr als sechs Monate mit den Beiträgen im Rückstand ist, verliert alle Rechte, auch in sozialer Hinsicht.

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) ihre Interessen durch den Verein gegenüber Behörden, dem LSB und dem WSB wahrnehmen zu lassen,
- b) an den vom Verein und dem WSB durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) Vergünstigungen der vom WSB abzuschließenden Kollektivverträge und Versicherungen zu beanspruchen.

§ 8

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt einem Vorstandsmitglied gegenüber zum Monatsende oder durch Auflösung des

Vereins. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts bestehen.

2. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstößt, die Ordnung und Anordnungen gröblich missachtet, durch sein Verhalten den Ruf oder das Vermögen des Vereins schädigt oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat.
3. In leichteren Fällen kann der Vorstand Rügen aussprechen.
4. Der Ausschließungsbeschluss mit Angabe der Gründe ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Vor jeder Entscheidung ist der Betroffene mündlich oder schriftlich zu hören. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.

§ 9

1. Jährlich findet bis Ende Februar die Hauptversammlung des Vereins statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Bekanntgabe in der Dorstener Tageszeitung mindestens acht Tage vorher. Zusätzlich erfolgt ein Aushang in den Vereinsräumen.
2. Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Zur Gültigkeit eines Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich; ebenfalls bei Auflösung des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Schießsports, zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Außerdem ist eine Versammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei einem Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.
6. Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 10

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

1. In der jährlichen Hauptversammlung wählt der Verein mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Jugendleiter. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören und haben Vertretungsmacht im Rahmen des Geschäftskreises, den ihre Stellung gewöhnlich mit sich bringt:
Kassierer, Sportgerätewart sowie stellvertretender Geschäftsführer und stellvertretender Jugendleiter.
Der Vorsitzende des Vereins Jugendausschusses und sein Stellvertreter gehören ebenfalls dem erweiterten Vorstand an, jedoch ohne besonderen Geschäftsbereich.
3. Übungsleiter werden vom Vorstand eingesetzt. Diese haben die Aufgabe die Leistungen der Schützen durch fachgerechtes systematisches Training zu verbessern.
4. Die zu Wählenden brauchen beim Wahlakt nicht anwesend sein, wenn sie vorher in einer Vorstandssitzung ihre Zustimmung zur Wahl gegeben haben.
5. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person außer § 12 Ziff. 2 ist zulässig.
6. Außerdem wählt die Hauptversammlung jährlich zwei Kassenprüfer, die nur zwei Jahre im Amt bleiben dürfen.

§ 12

1. Jedes der in § 11.1 genannten Vorstandsmitglieder sowie der stellvertretende Geschäftsführer ist berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Gegenwert bis maximal DM 300,-- auszuführen.
2. Jeweils zwei der in § 11.1 genannten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, auch Rechtsgeschäfte mit einem Gegenwert von mehr als DM 300,— auszuführen.

§ 13

1. Der 1. Vorsitzende und in dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende leiten alle Sitzungen und Versammlungen. Sie sind für die Einhaltung der Satzung verantwortlich und sorgen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Sie überwachen die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder, insbesondere der Übungsleiter.

Der 1. Vorsitzende hat insbesondere den Verein nach außen hin zu repräsentieren.

Der 2. Vorsitzende hat jährlich einen schriftlichen Bericht über die Vereinsarbeit zu fertigen.

2. Der Geschäftsführer verwaltet das Vermögen des Vereins.
Er hat der Hauptversammlung über das Geschäftsjahr, welches vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft, eine Jahresabrechnung vorzulegen.
Er erledigt alle laufenden schriftlichen Arbeiten und Vereinsgeschäfte und vertritt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder bei der Sporthilfe e.V. und regelt die sich daraus ergebenden Versicherungsfragen.
3. Der Sportgerätewart ist für die Pflege der Sportgeräte verantwortlich.
4. Dem Jugendleiter obliegt die Förderung und Pflege der Jugendarbeit. Die Jugendordnung des WSB und LSB findet sinngemäß Anwendung.
5. Der Vorsitzende des Vereins Jugendausschusses und sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
6. Der Protokollführer führt ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste bei allen stattfindenden Versammlungen des Vereins.

§ 14

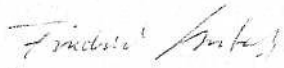
1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse wird ehrenamtlich ausgeübt.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 15

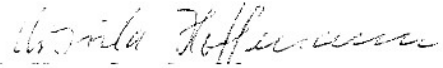
Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 30.1.1983 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dorsten, den 30. Januar 1983

Anlage zur Satzung des Schießsportvereins Dorsten-Hardt e.V. vom
30. Januar 1983



- Friedrich Unterberg -
1. Vorsitzender



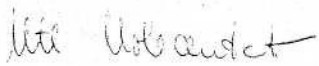
- Ursula Hoffmann -
2. Vorsitzende



- Thomas Czichowsky -
1. Geschäftsführer



- Hubert Hoffmann -
Jugendleiter



- Ute Urbantat -
2. Geschäftsführer



- Dirk Anscheit -
Kassierer



- Peter Urbantat -
Schießwart